

So viel Kirchensteuer zahlen Sie auf Kapitalertragsteuer

Beispiel 1

Sie sind ledig und haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt. Ihr Kapitalvermögen von 90.000 € haben Sie zu einem jährlichen Zinssatz von 1% angelegt. Sie erzielen somit jährliche Zinserträge von 900 €. Darauf zahlen Sie 1,94 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung pro Jahr:	
Zinserträge:	900,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
=	99,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,51 %)*	24,26 €
darauf Kirchensteuer (8 %)	1,94 €

Beispiel 2

Sie sind verheiratet, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 1.500 €. Darauf zahlen Sie keine Kirchensteuer.

Rechnung pro Jahr:	
Zinserträge:	1.500,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	1.602,00 €
=	0,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,51 %)	0,00 €
darauf Kirchensteuer (8 %)	0,00 €

Beispiel 3

Sie sind ledig, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 4.000 €. Darauf zahlen Sie 62,73 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung pro Jahr:	
Zinserträge:	4.000,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
=	3.199,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,51 %)	784,07 €
darauf Kirchensteuer (8 %)	62,73 €

* Erläuterung siehe Nummer 6 im Innenteil



Kapitalerträge und Kirchensteuer



Liebe Leserinnen und Leser,

viele Banken- und Versicherungskunden, Aktionäre oder Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften – vermutlich auch Sie – haben in den vergangenen Monaten Post bekommen: Die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer soll ab 2015 direkt von Kreditinstituten, Versicherungen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (Abzugsverpflichtete) abgeführt werden. Was das genau bedeutet, darüber möchten wir Sie gerne informieren.

D Das Wichtigste zuerst: Es wird keine neue Kirchensteuer eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, mit dem die Steuer erhoben wird.

Mit dem neuen Verfahren sind für Sie also keine neuen oder zusätzlichen Abgaben verbunden. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig. Auch die Höhe der Kirchensteuer von acht Prozent der Lohn- und Einkommensteuer bleibt unverändert.

Und Kirchensteuer zahlen nur diejenigen, die über ein eigenes Einkommen verfügen.

Mit Ihrer Kirchensteuer leisten Sie einen wesentlichen finanziellen Beitrag dafür, dass die Kirche Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, dass der christliche Glaube gelebt und weitergegeben wird. Und Sie unterstützen vielfältige Hilfsangebote der Diakonie. Dies alles geschieht in den 1.320 evangelischen Kirchengemeinden und den 1.200 diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Martin Kastrup

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat, Finanzdezernent

? Haben Sie Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer oder zur Kirchensteuer im Allgemeinen?

Unsere Servicenummer erreichen Sie unter:

Tel. 0800 713 713 7 (gebührenfrei)

Montag bis Donnerstag:

09:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr

Wir informieren Sie gerne!

Weitere Informationen:

www.elk-wue.de · www.kirchenfinanzen.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Nachdruck auf Print- oder Digitalmedien, auch auszugsweise, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

© Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart, www.elk-wue.de

Konzept und Textentwurf:

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, www.nordkirche.de

Fotos: EMH, iStock · Stand: Oktober 2014

Informationen und Fakten

Warum Kirchenmitglieder keinen Euro mehr als zuvor zahlen müssen



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer am Beispiel Zinserträge

1 Ab 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer automatisch vom Abzugsverpflichteten (z. B. Ihrer Bank) einbehalten und über die Finanzämter direkt an Ihre Kirche abgeführt.

Bereits seit 2009 wird auf die Kapitalertragsteuer anteilig Kirchensteuer erhoben. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig.

2 Das neue, vom Staat eingeführte Verfahren bezieht sich nur auf diejenigen, die Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.

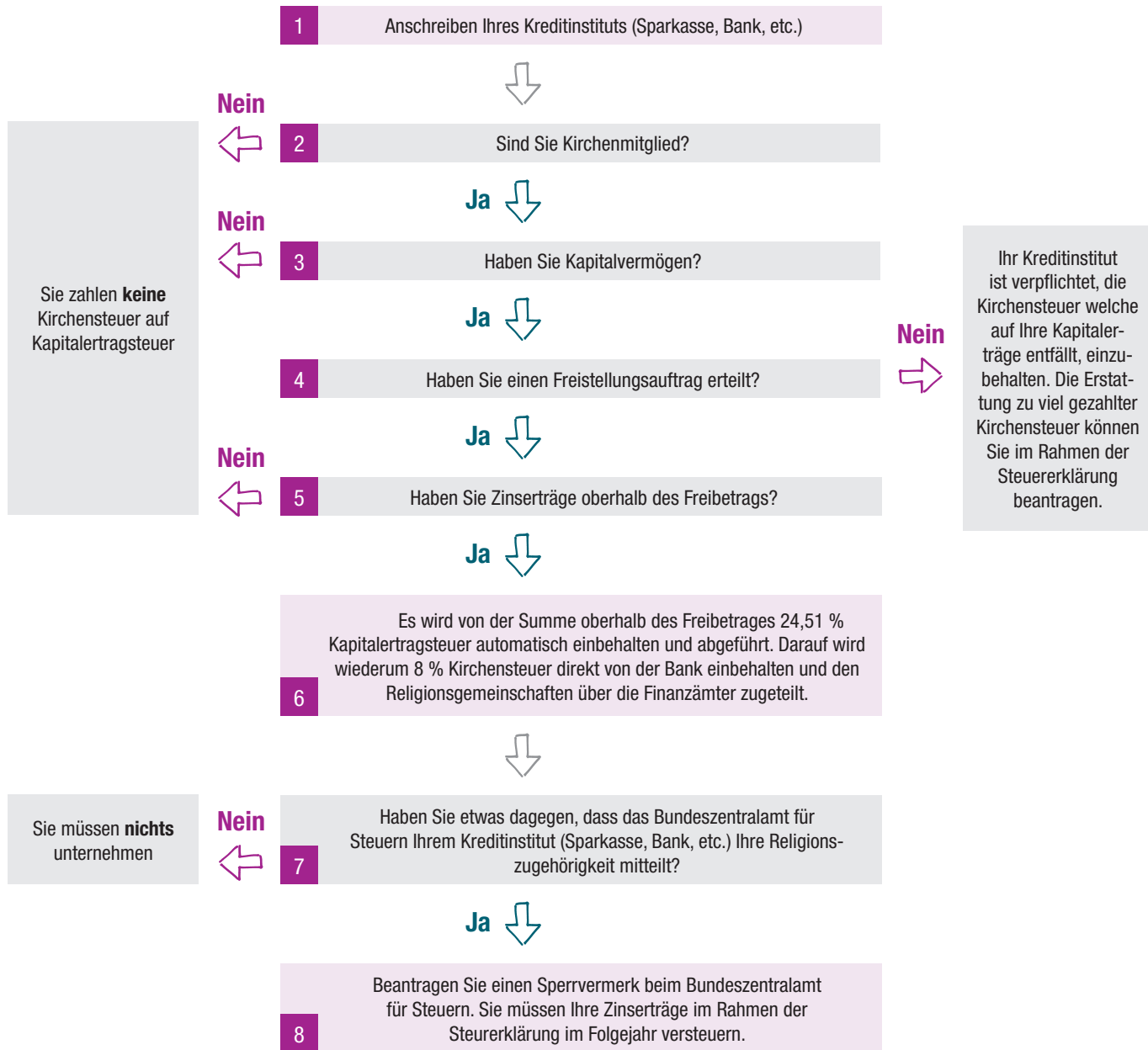
Und Kirchensteuern zahlen nur die Mitglieder, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Kapitalerträge gelten ebenfalls als Einkommen.

3 Nur wer Kapitalvermögen besitzt, muss die Zinserträge daraus versteuern. Die staatliche Kapitalertragsteuer beträgt 25 % und wird bereits seit 2009 direkt von den Abzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführt.

Wenn Sie – wegen geringer Einkünfte – eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, wird weder Kapitalertrag noch Kirchensteuer einbehalten.

4 Um den automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie anteiliger Kirchensteuer bis in Höhe des Sparerfreibetrags zu vermeiden, sollten Sie bei Ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag stellen. In diesem Fall sind die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gemeinsam sind wir Kirche-dank Ihnen!



Sie zahlen **keine** Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Ihr Kreditinstitut ist verpflichtet, die Kirchensteuer welche auf Ihre Kapitalerträge entfällt, einzubehalten. Die Erstattung zu viel gezahlter Kirchensteuer können Sie im Rahmen der Steuererklärung beantragen.

Sie müssen **nichts** unternehmen

5 Für Zinserträge gelten Sparerfreibeträge. Steuerfrei sind 801 € für Alleinstehende und 1.602 € für Verheiratete und Lebenspartner (Sparer-Pauschbetrag).

Nur wenn Sie Zinseinkünfte erzielen, die höher sind als diese Beträge, müssen Sie Kapitalertragsteuer und darauf anteilig 8 % Kirchensteuer zahlen.

6 Für Kirchensteuerzahler wichtig: Grundsätzlich beträgt der Steuersatz auf Kapitalerträge 25 %. Für Kirchensteuerzahler dagegen beträgt der Steuersatz nur 24,51 % Kapitalertragsteuer und darauf 8 % Kirchensteuer. Dies entspricht 1,96 % der versteuerten Kapitalerträge.

Durch die Anwendung des verminderten Steuersatzes wird berücksichtigt, dass die Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist.

7 Ab 2015 teilt das Bundeszentralamt für Steuern den Abzugsverpflichteten Ihre Religionszugehörigkeit und somit den entsprechenden Steuersatz verschlüsselt mit. Die Abzugsverpflichteten verwenden das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuereinzug.

Sofern Sie dies nicht möchten, können Sie der Weitergabe dieser Information an Ihre Bank, Versicherung, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft widersprechen.

8 Dafür können Sie einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Bis zum 30. Juni abgegebene Sperrvermerke gelten bereits ab dem Folgejahr, später abgegebene Sperrvermerke ab dem Jahr darauf.

Den Vordruck dafür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter www.bzst.de. Der Sperrvermerk gilt zeitlich unbegrenzt bis zum Widerruf der Erklärung, unabhängig von einer erneuten Mitteilung z. B. von Ihrer Bank. **Das Setzen eines Sperrvermerks verpflichtet zur Abgabe und Erklärung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Steuererklärung.**

Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet. Die Abzugsverpflichteten erhalten Ihr Religionsmerkmal verschlüsselt und ohne Erkennbarkeit der Religionszugehörigkeit auf elektronischem Weg vom Bundeszentralamt für Steuern. Sofern ein Sperrvermerk gesetzt wird, wird das Bundeszentralamt für Steuern dem Anfragenden einen neutralen „Nullwert“ melden. Der Wert erlaubt keinen Rückschluss auf die Religionszugehörigkeit oder Nichtreligionszugehörigkeit bzw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sperrvermerks.